

Titel der Drucksache:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

0998/22

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	05.07.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte 3. Satzung, zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt.

20.06.2022, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	150.000,00 EUR	150.000,00 EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	150.000,00 EUR	150.000,00 EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Die betroffenen HH-Stellen: 02701. 71830 = 90.000,00€ und 02701. 71850 = 60.000,00€				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt
Anlage 2 - Synopse

Sachverhalt

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2022/2023 (Beschluss zur Drucksache 2132/21) in der Stadtratssitzung am 09. März 2022 wurde eine Erhöhung des Ansatzes auf der Haushaltsstelle 02701.71850 – Zuweisung und Zuschüsse an übrige Bereiche – i. H. v. 60.000,00 EUR beschlossen. Die zusätzlichen Mittel sollen auch für die Förderung des Ehrenamtes eingesetzt werden. Zur Verausgabung der zusätzlichen Mittel bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im maßgeblichen Ortsrecht. Daher ist die Änderung der Satzung erforderlich.